



Merkblatt zur Vergabe von subventionierten Plätzen in privaten Betreuungsangeboten¹, die einen Kontrakt mit dem Sozialdepartement haben

1. Kriterien für die Vergabe von subventionierten Plätzen und deren Nachweis

Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich legt den Grundsatz fest, dass sich die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten an deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet. Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge) den Grenzbetrag von Franken 100'000.- erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten (Art. 8 Abs. 2). Alle anderen in der Stadt Zürich wohnhaften Eltern können Subventionen bekommen, sofern sie eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen und einen subventionierten Platz in einer Krippe oder einer Tagesfamilie haben.

Der Art. 18 Abs. 3 der Verordnung sieht vor, dass die privaten Einrichtungen von den Eltern den Nachweis verlangen müssen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder angewiesen sind. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen. Die nachfolgende Tabelle regelt diese Kriterien.

	Kriterien und Beschreibung	Nachweis der Vereinbarkeit
1.	Berufstätigkeit Beschreibung: Der Betreuungsumfang steht in einem adäquaten Verhältnis zum Erwerbsspensum	Bestätigung des Arbeitspensums durch Arbeitgeberin, durch Arbeitgeber
2.	Ausbildungssituation Beschreibung: Ausbildung durch einen anerkannten Ausbildungsort. Weiter fallen darunter auch die Planung für den Wiedereinstieg und/oder Kurse für den Wiedereinstieg.	Bestätigung durch Ausbildungsort, Berufsberatung
3.	Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit	Bestätigung durch RAV oder durch die Sozialen Dienste
4.	Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils. Die Betreuungsdauer steht in einem adäquaten Verhältnis zur Freiwilligenarbeit	Bestätigung durch Vereinsvorstand oder gemeinnützige Organisationen mit Beschreibung der Tätigkeit

¹ Kitas oder Tagesfamilien



	Beschreibung: Vorstandsarbeit, regelmäßige freiwillige Tätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter	
5.	Sprachliche Integration des Kindes / der Kinder (Beschränkung in der Regel auf maximal drei Betreuungstage pro Woche) Beschreibung: Fremdsprachiges Kind mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen	Entscheid durch die Leitung der Betreuungseinrichtung im Aufnahmegespräch und jährliche Überprüfung der Notwendigkeit
6.	Physische oder psychische Überlastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils (Beschränkung in der Regel auf maximal drei Betreuungstage pro Woche) Beschreibung: notwendige Entlastung der gesamten Familie zur Vermeidung von sozialen Folgekosten	Nachweis mit Begründung der Überbelastung - Bestätigung durch Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologe - Psychiaterin/Psychiater - Fachstellen (Elternnotruf, Mütterhilfe, Soziale Dienste, etc.)

Die Überprüfung, ob die Eltern die Kriterien für die Vereinbarkeit erfüllen, ist gemäss Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Aufgabe der privaten Einrichtungen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihren Anspruch auf Subventionen gegenüber den privaten Einrichtungen nachweisen und Änderungen rechtzeitig melden. Das Sozialdepartement führt jedes Jahr bei einigen Einrichtungen Kontrollen durch. Für diese Kontrollen geben die Einrichtungen dem Sozialdepartement Einsicht in die eingereichten Unterlagen der Eltern. Die Unterlagen der Eltern dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

Eine Betreuung von mehr als drei Tagen pro Woche bei einer sprachlichen Integration oder physischen bzw. psychischen Überlastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils wird von der Leitung der Betreuungseinrichtung in einem begründeten Gesuch ausdrücklich beim Sozialdepartement (Zentrale Verwaltung, Kontraktmanagement, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich) beantragt. Dieses Gesuch ist von einer unterschreibungsberechtigten Person der Trägerschaft gegengezeichnet (insgesamt zwei Unterschriften).



3/4

2. Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von subventionierten Plätzen

Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleich gestellt. Das heisst, dass das erste Kind während 14 Wochen im gleichen Umfang weiter subventioniert wird. Wird der Mutterschaftsurlaub verlängert, kann die Betreuung auf insgesamt sechs Monate nach der Niederkunft ausgedehnt werden. Wird die Arbeit nach sechs Monaten nicht wieder aufgenommen und wird kein anderes der oben genannten Kriterien erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen subventionierten Platz. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf einen subventionierten Platz den neuen Verhältnissen angepasst.

Vorübergehender Aufenthalt im Ausland – kann der Platz freigehalten werden?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für längere Zeit im Ausland aufhalten, haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf einen subventionierten Platz (z.B. Auslandssemester Studium, Auftrag im Ausland, unbezahlter Urlaub). Die Kosten für eine allfällige Platzfreihaltung in der Kita muss von den Eltern vollumfänglich übernommen werden.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ist die Höhe des Arbeitspensums ausschlaggebend für die Anzahl subventionierter Betreuungstage?

Die Anzahl subventionierter Betreuungstage soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und in einem adäquaten Verhältnis zum Erwerbspensum stehen. Bei unregelmässigen Arbeitszeiten infolge Arbeit auf Abruf von bis zu 50 Arbeitsstunden pro Monat (30 Stellenprozent) sind die Betreuungstage auf maximal 3 ganze Tage, bei einem Arbeitspensum von mehr als 50 und maximal 67 Stunden (31 bis 40 Stellenprozent) auf 4 ganze Tage beschränkt. Weicht der Betreuungsbedarf von diesen Richtwerten ab, ist dem Kontraktmanagement ein begründetes Gesuch** einzureichen.

Übertritt in den Kindergarten – kann das Kind weiterhin subventioniert in der Kita betreut werden?

**Das begründete Gesuch ist durch die Krippenleitung an das Sozialdepartement (Zentrale Verwaltung, Kontraktmanagement, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich) zu richten und von einer unterschreibsberechtigten Person der Trägerschaft gezeichnet (insgesamt zwei Unterschriften).



4/4

Besuchen Kinder seit mindestens einem Jahr eine Kita und erreichen das Kindergartenalter, so können sie bis zum Eintritt in die 1. Klasse weiterhin ihre gewohnte Kita besuchen. Wechselt ein Kind mit dem Kindergarteneintritt von einer Kita in eine andere, braucht es für die Subventionierung das Einverständnis der Stadt. Die Kitas wenden sich in solchen Fällen vor der Vergabe des subventionierten Platzes ans Kontraktmanagement. Kinder, welche mit dem Kindergarteneintritt erstmals eine Kita besuchen, haben kein Anrecht auf einen subventionierten Betreuungsplatz in einer Kita. Ihnen stehen subventionierte Plätze in den städtischen Horten zur Verfügung.

Vergabe der subventionierten Betreuungsplätzen – welchen Familien haben Vorrang?

Die Kitas sind bei der Vergabe der subventionierten Betreuungsplätze frei. Das Sozialdepartement empfiehlt bei mehreren gleichzeitigen Anfragen die Plätze nach sozialer Dringlichkeit zu verteilen. Es ist im Sinne des Sozialdepartements, dass das bezogene Kontingent ausgeschöpft wird und keine weiteren Zulassungsbeschränkungen für subventionierte Plätze eingeführt werden.

Wie wird bei der Platzierung von Kindern, deren Eltern bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich anhängig sind, vorgegangen?

Sie sind allen andern in der Stadt Zürich wohnhaften Eltern gleichgestellt. Falls eines der oben genannten Kriterien erfüllt und ein subventionierter Platz verfügbar ist, können auch sie diesen beanspruchen. Ist ein Kriterium für einen subventionierten Betreuungsplatz erfüllt, aber aktuell kein Platz verfügbar, so können die Sozialen Dienste in dringenden Fällen Betreuungsplätze zum individuellen Kostensatz finanzieren, bis ein subventionierter Platz zur Verfügung steht.

Kontraktmanagement und Soziale Dienste
Zürich, März 2016